Gemeinsam e.V.
für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung im Kreis Ludwigsburg
www.gemeinsam-ev.de

Gemeinsam eV, c/o Petra Nicklas, Brächterstr. 39, 71732 Tamm

Herrn Landrat Dietmar Allgaier,
Herrn Erster Landesbeamter Vogt
Hindenburgstraße 40

71638 Ludwigsburg

Es schreibt Ihnen:
PETRA NICKLAS
Brächterstr. 39
71732 Tamm

Tel. 0 71 41 – 60 36 83
petra.nicklas@gemeinsam-ev.de

01.07.2025

Geplante Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Ludwigsburg zum 1. Januar 2026

hier: Ausweiten der Kostenanteilspflicht nach § 6 Schülerbeförderungssatzung auf alle Schularten sowie Schulkindergärten

Vorlage AUT_25/2025 zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 4. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Landrat Allgaier, sehr geehrter Herr Erster Landesbeamter Vogt,

Eltern körper- und mehrfachbehinderter Kinder im Landkreis Ludwigsburg haben sich in echter Selbsthilfe in unserem Verein zusammengeschlossen, um sich gegenseitig zu stärken und sich für ein gutes Leben ihrer Kinder mit komplexen Behinderungen einzusetzen. Einfach ist es nie. Doch in den vergangenen Jahrzehnten konnte gemeinsam mit Partnern Vieles erreicht werden. Auch der Landkreis Ludwigsburg ist für uns ein wichtiger Partner und Unterstützer.

Umso mehr hat uns nun die geplante Ausweitung der Kostenanteilspflicht nach § 6 Schülerbeförderungssatzung auf alle Schularten – insbesondere auch auf auf die Schulkindergärten und SBBZ KMENT und GENT – überrascht. Wir haben durch Nachfragen heute von der geplanten Änderung erfahren, die bereits am kommenden Freitag im Ausschuss für Umwelt und Technik beschlossen werden soll. Wir haben uns daher die entsprechenden Sitzungsvorlagen, die dankenswerterweise online verfügbar sind, genau angeschaut.

In der Vorlage AUT_25/2025 heißt es wörtlich in der Begründung der Beschlussvorlage: „Das Defizit bei der Schülerbeförderung entsteht fast ausschließlich bei den Sonderverkehren, d.h. bei den Schülern/Schülerinnen und Kindern, die nicht in der Lage sind, den ÖPNV zu nutzen."

Richtig ist, dass unsere Kinder und Jugendlichen mit komplexen Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, den ÖPNV zu nutzen – weder allein noch mit Assistenz. Daher sind sie auf Sonderfahrdienste angewiesen, um ihr Recht auf Bildung wahrzunehmen. Für uns als Eltern ist dies oft schwer, diese Fakten zu akzeptieren. Unsere Kinder sind in sämtlichen Lebensbereichen dauerhaft auf Unterstützung durch Dritte angewiesen.

Einfach ist dies weder für die Kinder mit Behinderung noch ihre Geschwister ohne Behinderung und uns Eltern. Unser Familienalltag unterscheidet sich deutlich von der Lebenssituation der Familien ohne Kinder mit Behinderung. Neben der Sorge um die Gesundheit unserer Kinder ist unser Alltag auch geprägt von einem hohem bürokratischen Aufwand, um die erforderlichen Hilfen zu erhalten. Durch die von Ihnen vorgeschlagene Ausweitung der Kostenanteilspflicht auch auf die Schulkindergärten und SBBZ KMENT und GENT kommt sowohl für die Familien eine weitere bürokratische Hürde hinzu – als auch für den Landkreis Ludwigsburg.

In der Beschlussvorlage bzw. in der Begründung weisen Sie darauf hin, dass Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen den geforderten Kostenanteil an der Schülerbeförderung nicht stemmen können, ggf. Ansprüche nach SGB II und XII haben.

Unsere Kinder mit schweren Behinderungen haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 75 SGB IX i.V.m. §112 SGB IX. Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung sind sog. Privilegierte Leistungen nach § 138 Abs. 1 SGB IX, die unabhängig von Einkommen und Vermögen erbracht werden.

Die Schülerbeförderung ist aus unserer Sicht eine notwendige Annexleistung, die die Teilhabe an Bildung ermöglicht – und keine Leistung zur sozialen Teilhabe, die abhängig von Einkommen und Vermögen ist. Dies ist auch das Fazit eines Urteils des Bundessozialgerichtes vom 8. Mai 2024, Az. B 8 SO 3/23 R.

Die von Ihnen in der Vorlage angesprochene „Ungleichbehandlung“ ist vom Gesetzgeber gewollt. Der Bundesgesetzgeber wollte Kinder mit komplexen Behinderungen, die Leistungsberechtigte nach § 99 SGB IX sind, Leistungen der Eingliederungshilfe gewähren, um einen vorhandenen Nachteil auszugleichen. Die „Ungleichbehandlung“ dient also dem Nachteilsausgleich und ist keine Besserstellung.

Hausanschrift:
Brächterstr. 39
71732 Tamm
Tel. 0 71 41 / 60 36 83

Geschäftsführender Vorstand:
Petra Nicklas, Vorsitzende
Ulrike Ballschmieter, Stv. Vorsitzende
Werner Langer, Schriftführer
Prof.Dr.Andreas Wamsler, Kassier

Vereinsregister: VR 20514,AG Stuttgart
Unsere Dachverbände:
Landesverband und
Bundesverband für Menschen mit
Körper- und Mehrfachbehinderung

Institutionskennz.: 500 819 372
Bankverbindung/Spendenkonto
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE13604500500000001559
BIC: SOLADES1LBG

Die von Ihnen geplante Änderung führt also zu Mehreinnahmen im Bereich der Schülerbeförderung und zu Mehrausgaben im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe. Zusätzlich entsteht ein höherer Verwaltungsaufwand durch die Durchführung der vorgeschriebenen Prozesse im SGB IX (u.a. Hilfebedarfsermittlung nach BEI_BW im Rahmen des Gesamtplanverfahrens, Bewilligungen von Leistungen der Eingliederungshilfe selbst bei Schulkindergärten und SBBZ in Trägerschaft des Landkreises sind).

Wir alle sind auch Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Ludwigsburg und sehen die finanzielle Lage der Kommunen. Aus unserer Sicht ist der Sparvorschlag nur ein Verschieben der Ausgaben von der Schülerbeförderung hin zur Eingliederungshilfe. Wir appellieren daher an Sie, von der Ausweitung der Kostenanteilspflicht abzusehen.

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinsam e.V.
Brächterstraße 39
71732 Tamm
www.gemeinsam-ev.de

Petra Nicklas

Vorsitzende

Mehrfertigung dieses Schreibens erhalten:

Kreistagsfraktionen

Kreisbehindertenbeauftragte

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung BW e.V.